

Satzung der Stadt Sulingen über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Sulingen

(nichtamtliche Lesefassung – gültig ab 01.01.2023)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) in Verbindung mit dem niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 883), in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 17.11.2022 die 3. Änderung der Satzung über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Sulingen beschlossen.

In diese Lesefassung wurden folgende (Änderungs-)Satzungen eingearbeitet:

Satzung der Stadt Sulingen über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Sulingen, beschlossen am 28.06.2018
(Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 16/2018 am 01.08.2018)

1. Änderungssatzung, beschlossen am 28.03.2019, gültig ab 01.08.2019
(Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 07/2019 am 02.05.2019)

2. Änderungssatzung, beschlossen am 23.06.2021, gültig ab 01.08.2021
(Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr.49/2021 am 01.07.2021)

3. Änderungssatzung, beschlossen am 17.11.2022, gültig ab 01.01.2023
(Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr.56/2022 am 01.12.2022)

I. Allgemeines

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Stadt Sulingen unterhält Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 NKiTaG für Sulinger Kinder.
- (2) Kindertagesstätten der Stadt Sulingen sind:
 1. „Kinderkrippen“ für Kinder in der Regel vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres;
 2. „Kindergärten“ für Kinder in der Regel vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung;
 3. „Kinderhort“ für schulpflichtige Kinder in der Regel bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Das Kindertagesstättenjahr dauert vom 01.08. bis 31.07. des darauf folgenden Jahres. Vertragsbeginn ist in der Regel der 01.08. eines Jahres. Der Aufnahmetermin richtet sich nach den Sommerschließzeiten der Einrichtung.

- (4) Die Stadt Sulingen betreibt die Einrichtungen entweder in eigener Trägerschaft oder durch die Trägerschaft Dritter. Das privatrechtliche Betreuungsverhältnis orientiert sich an den Regelungen dieser Satzung.
- (5) Neben den Kindertagesstätten ist die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege ein wichtiger Baustein der Kinderbetreuung. Die Stadt Sulingen unterstützt Personensorgeberechtigte bei der Suche einer geeigneten Tagespflegeperson. Die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege erfolgt nach den Regelungen des Landkreises Diepholz.

§ 2 Gebühren

Für den Besuch der Kindertagesstätten werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

II. Aufnahme

§ 3 Antrag zur Aufnahme

- (1) Die Antragstellung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte oder gegenüber der Stadtverwaltung. Ein Anmeldeantrag ist im Falle einer Neuanschuldung, bei einem Wechsel der Betreuungsform (von Krippe in den Kindergarten bzw. von Kindergarten in den Hort) und bei einem Wechsel der Einrichtung zu stellen.
- (2) Die Abgabe des Antrages für einen Kindertageseinrichtungsplatz ist in der Regel nur bis zum 1. Februar eines Jahres möglich. Anmeldeanträge, die nach der Anmeldefrist eingehen, können gegebenenfalls nicht bei der jährlichen Platzvergabe berücksichtigt werden. Durch die Entgegennahme des Antrages wird keine Verpflichtung zur Aufnahme des Kindes bekundet. Es besteht kein Anspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte der Stadt Sulingen oder für eine bestimmte Betreuungszeit.
- (3) Eine Aufnahme während des laufenden Kindertagesstättenjahres ist nur möglich, wenn in der Einrichtung vorhandene Plätze nicht belegt sind. Dies gilt auch für Kinder, die von der Kinderkrippe in den Kindergarten wechseln. Die Krippenbetreuung soll mit der Vollendung des dritten Lebensjahres enden, wenn das Kind die entsprechende Reife hat und ein entsprechender Kindergartenplatz zur Verfügung gestellt werden kann. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, verbleibt das Kind bis zum Ende des Kindertagesstättenjahres in der Krippe.
- (4) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Antragstellung wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Dabei ist auch auf besondere Erkrankungen, Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen des Kindes, sowie auf Anmerkungen in Bezug auf soziale Gründe (z. B. schwierige familiäre Situation, längere Krankheit oder ähnliches) hinzuweisen. Weiterhin sind die Personensorgeberechtigten dazu verpflichtet Änderungen unverzüglich

mitzuteilen. Dem Antrag zur Aufnahme ist der notwendige Impfnachweis beizufügen.

- (5) Der Antrag zur Aufnahme wird hinsichtlich der gewünschten Kindertagesstätten in der angegebenen Reihenfolge gewertet. Sollten keine Wünsche angegeben worden sein, kommen für die Aufnahme alle Kindertagesstätten in Frage. Sollte kein Platz in einer der angegebenen Wunschrichtungen zur Verfügung stehen, wird das Kind nach Möglichkeit in einer anderen Kindertagesstätte aufgenommen. Dabei sollen unter anderem erforderliche Betreuungszeiten des Kindes und die Mobilität der Personensorgeberechtigten beachtet werden.

§ 4 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet – unbeschadet der Regelungen in § 5 Abs. 1 und 4 – der Vergabeausschuss nach Maßgabe der §§ 4 – 6. Im Vergabeausschuss ist/sind die Stadt Sulingen, alle Leitungen oder Vertretungen der Sulinger Kindertagesstätten und der Stadtelternrat vertreten. Die Personensorgeberechtigten werden von der Entscheidung schriftlich nach der Platzvergabe durch die Kindertagesstättenleitung oder durch die Stadtverwaltung verständigt. Die Platzvergabe findet in der Regel Mitte März statt.
- (2) Die Aufnahme von Kindern, deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert (behinderte, oder von Behinderung bedrohte Kinder), können in die entsprechenden Kindertagesstätten als Integrationskinder aufgenommen werden, soweit freie Integrationsplätze zur Verfügung stehen. In diesen Fällen muss die Voraussetzung für die Teilnahme an den Integrationsmaßnahmen festgestellt und amtsärztlich bestätigt werden sowie die besondere Betreuung der Kinder durch Fachpersonal gewährleistet sein. Des Weiteren muss der zuständige Sozialhilfeträger die Kostenübernahme vor Aufnahme in die Einrichtung erklären.

§ 5 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertagesstätte

- (1) Das Platzangebot steht grundsätzlich nur Kindern zu, die ihren Hauptwohnsitz gemäß § 22 Abs. 2 Bundesmeldegesetz im Gebiet der Stadt Sulingen haben.
- (2) Bis zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots erfolgt die Aufnahme in eine Kindertagesstätte nach folgenden Kriterien in der Reihenfolge der Aufzählung. Bei der Aufnahme in Kindergärten werden vorrangig Kinder berücksichtigt, die zum Ablauf des folgenden Kindertagesstättenjahres die Schulpflicht erreichen. Gleiches gilt für Integrationskinder im Sinne von § 4 Abs. 2. Zudem sind bei der Platzvergabe auch pädagogische oder fachliche Gründe sowie besondere Härtefälle mit heran zu ziehen, die im Einzelfall eine Abweichung von der Reihenfolge der aufgezählten Kriterien bewirken können.
1. Allein lebend mit Kind: erwerbstätig, in Ausbildung oder in Maßnahme nach dem SGB II,
Zusammenlebende Elternteile und beide sind entweder: erwerbstätig, in Ausbildung oder in Maßnahmen nach dem SGB II
 2. Allein lebend mit Kind: arbeits- oder beschäftigungssuchend

3. Zusammenlebende Elternteile und einer ist entweder: erwerbstätig, in Ausbildung oder in Maßnahme nach dem SGB II
4. Soziale Gründe (z. B. schwierige familiäre Situation, längere Krankheit oder ähnliches)
5. Täglich längere Betreuungszeit gegenüber geringerer Betreuungszeit
6. Zeitgleiche Betreuung von Geschwisterkindern sowie Kinder, die von der Krippe/Tagespflege in den Kindergarten wechseln
7. Geburtsdatum des Kindes (älteres vor jüngeren Kind)

Für die Punkte 1, 2 und 3 sind entsprechende aktuelle Bescheinigungen/Nachweise vorzulegen.

Erwerbstätigkeit im Sinne dieser Satzung setzt mindestens eine durch den Arbeitgeber bei einer Krankenkasse angemeldete geringfügige Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit voraus und muss mindestens an zwei Betreuungstagen mit minimal 8 Stunden pro Woche und regelmäßig im laufenden Monat wiederkehrend ausgeübt werden.

Erwerbstätigkeit wird auch bei einem Elternteil anerkannt, der sich in Elternzeit befindet und durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachweist, dass spätestens nach Abschluss der Eingewöhnungszeit des Kindes die Erwerbstätigkeit wieder aufgenommen wird.

- (3) Die Aufnahme in die Kinderkrippe erfolgt bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, längstens bis zum Ende des jeweiligen Kindertagesstättenjahres. Ein Kindergartenplatz wird grundsätzlich bis zum Schuleintritt vergeben.
- (4) Hat ein Kind nach der Aufnahme in die Kindertagesstätte seinen Hauptwohnsitz nicht mehr im Gebiet der Stadt Sulingen, verliert es den Anspruch auf den zugeteilten Platz in der Kindertagesstätte. Auf Antrag kann das laufende Kindertagesstättenjahr in der Einrichtung beendet werden.
- (5) Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Sulingen haben werden dann aufgenommen, wenn
 1. Plätze nicht mit Kindern aus Sulingen belegt werden können;
 2. In der Wohnortgemeinde kein entsprechendes Betreuungsangebot vorgehalten wird;
 3. Die Personensorgeberechtigten ihren Arbeitsplatz in Sulingen haben;
 4. In besonderen familiären Situationen kann eine Ausnahme von den Regelungen der Nummern 2 und 3 gemacht werden.

§ 6 Zusatzbestimmungen für die Aufnahme in einen Kindergarten

- (1) Bei Kindern, die das sechste Lebensjahr zwischen dem 1. Juli und dem 30. September vollenden, können die Personensorgeberechtigten den Schulbesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schule um ein Jahr hinausschieben. Die entsprechende Mitteilung der Personensorgeberechtigten ist für eine verlässliche Kindergartenplanung in der Regel bis zum 1. Februar eines Jahres gegenüber der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte schriftlich bekannt zu geben.

- (2) Ob ein Kind, dessen Personensorgeberechtigten von der Flexibilisierung des Einschulungstermins Gebrauch machen, weiterhin in der bisherigen Kindertagesstätte betreut werden kann, obliegt den Entscheidungen des Trägers der Kindertagesstätte und des örtlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe.

III. Besuchsregelungen

§ 7 Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die Öffnungs- und Betreuungszeiten der Kindertagesstätten sind sehr unterschiedlich und bedarfsgerecht festgelegt und sind in den jeweiligen Einrichtungen oder im Rathaus einsehbar.
- (2) Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs ab dem 1. Lebensjahr auf eine Betreuung in einer Kinderkrippe oder einem Kindergarten gem. § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII wird zur Gewährleistung des Mindestumfangs des Förderangebots nach § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 NKiTaG für alle Kinder, gemäß § 7 Abs. 4 NKiTaG, mindestens an fünf Tagen in der Woche vormittags eine Kernzeit von mindestens vier Stunden angeboten. Betreuungszeiten, die über den Rechtsanspruch hinausgehen sowie Früh- und Spätdienste können grundsätzlich nur von Personensorgeberechtigten in Anspruch genommen werden, die die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 erfüllen oder es für das Wohl des Kindes erforderlich ist. In diesen Fällen sind entsprechende Bescheinigungen/Nachweise vorzulegen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Diese Angaben sollen jährlich überprüft werden. Die Betreuungszeit des einzelnen Kindes soll nach § 20 Abs. 3 NKiTaG 10 Stunden täglich nicht überschreiten.
- (3) In den Krippen und Kindergärten werden Früh- und Spätdienste angeboten. Ein Anspruch auf Einrichtung dieser Sonderöffnungszeiten besteht nicht.
- (4) Die Kindertagesstätten bieten eine Mittagsverpflegung an. Sofern sich die Betreuungszeit über die individuelle Mittagszeit der einzelnen Einrichtungen hinaus erstreckt, ist das Mittagessen verpflichtender Bestandteil des Betreuungsangebotes.
- (5) Eine Änderung der Betreuungszeit ist grundsätzlich maximal 3-mal im Kindertagesstättenjahr und nur zum 01. eines Monats möglich. Die Rückmeldung dazu muss spätestens bis zum 15. des Vormonats der jeweiligen Einrichtung vorliegen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Monate Juli und August, in denen eine Änderung der Betreuungszeiten nur in Ausnahmefällen erfolgen kann. Eine Kündigung der Betreuungszeit ist bis zum 15. eines Monats zum Ende eines Monats möglich.

- (6) Die Mindestbetreuungszeit in den Kindergärten beträgt für Regelgruppen wöchentlich 20 Stunden, für Integrationsgruppen wöchentlich 25 Stunden (täglich 5 Stunden an 5 Tagen) und in der Kinderkrippe wöchentlich 15 Stunden (täglich 5 Stunden an 3 Tagen). Im Hort beträgt die wöchentliche Mindestbetreuungszeit 27,5 Stunden.

§ 8 Schließzeiten und Ferienregelungen

- (1) Die Kindertagesstätten werden im Jahr an maximal 25 Tagen geschlossen. Diese beinhalten in der Regel 15 Tage in den Sommerferien und die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr. Darüber hinaus können die Kindertagesstätten an Brücken- und Studientagen geschlossen werden. In den Sommerferien wird für Kindertagesstättenkinder, deren Personensorgeberechtigten erwerbstätig im Sinne des § 5 Abs. 2 sind, ein Bereitschaftsdienst angeboten. Der Bedarf wird durch Abfrage ermittelt. Bei Vergabe der Plätze sind die Aufnahmegrundsätze nach § 5 dieser Satzung maßgebend. Für die Inanspruchnahme des Bereitschaftsdienstes wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung erhoben.
- (2) Über Schließzeiten werden die Personensorgeberechtigten jeweils durch die Kindertagesstätte zum Beginn des Kindertagesstättenjahres benachrichtigt.

Darüber hinaus ist der Träger berechtigt, die Einrichtung bei Ausfall der Mitarbeiter/innen zeitweilig zu schließen, falls die Aufsichtspflicht und Betreuung nicht ausreichend gewährleistet werden können. Ebenso ist der Träger zur Schließung berechtigt, bei ansteckenden Krankheiten oder aus anderen zwingenden dienstlichen Gründen (z. B. Personalversammlung, Betriebsausflug, Gesundheitstag ebenso wegen Studien- und Putztagen), sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden.

§ 9 Besuchsregelungen

- (1) Der Besuch der Einrichtung muss regelmäßig erfolgen. Die vereinbarte Betreuungszeit ist einzuhalten.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zu und von der Kindertagesstätte zu sorgen. Die Stadt übernimmt für Zeiten, in denen die Kinder den Kindertagesstätten anvertraut sind, die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten für die Kinder.
- (3) Ist das Kind am Besuch der Kindertagesstätte gehindert, so ist dies dem Personal unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Wenn ein Kind an einer übertragbaren Krankheit im Sinne von § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) leidet oder innerhalb der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 34 IfSG (siehe aufgeführte Krankheitsbilder in der Anlage 1) aufgetreten ist, darf es die Kindertagesstätte nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes bzw. des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. In diesen Fällen ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen.
- (5) Erwachsene, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne von § 34 IfSG (siehe aufgeführte Krankheitsbilder in der Anlage 1) leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten.

- (6) Allergien und besondere Lebensmittelunverträglichkeiten sind dem verantwortlichen Personal seitens der Personensorgeberechtigten vor Beginn der Betreuung in der Kindertagesstätte mit ärztlichem Attest nachzuweisen.

IV. Ausschluss und Beendigung

§ 10 Haftungsausschluss

Wird eine Kindertagesstätte aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen Gründen vorübergehend geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten während dieser Zeit keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder Schadenersatz. Die Entrichtung der Gebühren bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte in der Regel ausgeschlossen werden, wenn
1. Es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet;
 2. Es länger als 4 Wochen ununterbrochen unentschuldigt fernbleibt;
 3. Die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person (§ 3 Abs. 4) einen Kindertagesstättenplatz erhalten haben;
 4. Die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze des Konzeptes der Kindertageseinrichtung missachten.
- (2) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet der Bürgermeister auf Vorschlag der Leitung der Kindertageseinrichtung. Vorher sind die Personensorgeberechtigten zu hören. Der Ausschluss ist den Personensorgeberechtigten grundsätzlich unter Fristsetzung von 2 Wochen bekannt zu geben. Eine sofortige Entscheidung des Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Ein Kind ist vorübergehend vom Besuch auszuschließen, wenn die Personensorgeberechtigten ihr Kind trotz Vorliegen der in § 9 Abs. 4 genannten Voraussetzungen (Vorliegen einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 IfSG (siehe aufgeführte Krankheitsbilder in der Anlage 1)), es ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere gesundheitlich gefährdet, in die Kindertagesstätte bringen.

§ 12 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Mit dem Eintritt in die Schule erfolgt die Abmeldung vom Kindergarten automatisch am 31. Juli. Das Betreuungsverhältnis im Hort endet in der Regel mit Ablauf des 12. Lebensjahres.

- (2) Die Abmeldung eines Kindes aus der Kindertagesstätte während des Kindertagesstättenjahres ist jeweils zum Ende eines Monats durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Kindertageseinrichtungsleitung bis zum 15. eines Monats zum Ende eines Monats zulässig.
- (3) Eine Abmeldung während der letzten zwei Monate des Kindertagesstättenjahres ist nur in Ausnahmefällen möglich.

V. Sonstiges, Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Änderungssatzung vom 23.06.2021 ihre Gültigkeit.

Sulingen, den 23.11.2022

Gez.
Der Bürgermeister
Bade